

Die Neuregelung auf einen Blick

- Erstreckung der Datenverarbeitungsberechtigung in Abs. 10 zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld
- **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

§ 39e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) bis (9) *unverändert*

(10) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005, zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch **und zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld** verarbeitet werden.

Autor: Dr. Klaus J. Wagner, Präsident des FG Düsseldorf, Wegberg
Mitherausgeber: Dr. Martin Klein, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Durch Art. 4 Nr. 12 JStG 2022 wird die Berechtigung des BZSt. zur Datenverarbeitung auf die Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld erweitert. J 23-1

Rechtsentwicklung: J 23-2

- *Zur Gesetzesentwicklung bis 2020* s. § 39e Anm. 2.
- **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): In Abs. 10 wurde durch Art. 4 Nr. 12 die Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld als weiterer Datenverarbeitungsgrund ergänzt.

§ 39e Anm. J 23-3 | **Jahreskommentierung 2023**

- J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neufassung des Abs. 10 findet nach Art. 43 Abs. 6 JStG 2022 ab dem 1.1.2023 Anwendung.
- J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Ergänzung der Datenverarbeitungsgründe um die Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 69 (BTDrucks. 20/3879, 93). Durch die Ergänzung der § 69 Sätze 2 und 3 wird nicht nur die Übermittlung der Steueridentifikationsnummer für Neugeborene durch das BZSt. an die Familienkasse geregelt, sondern auch das Recht der FÄ begründet, zur Prüfung der Kindegeldberechtigung die beim BZSt. gespeicherten Daten für die Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, abzurufen. Deshalb war es erforderlich, die Datenverarbeitungsbefugnis des BZSt. in Abs. 10 zu ergänzen.